

4.61 Angaben bei IED-Anlagen
zum Antrag gemäß § 16 (1) BImSchG für die geplante Er-
höhung der Schlachtkapazität

Westfleisch SCE mbH - Fleischcenter Coesfeld

Angaben bei IED-Anlagen

Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen / des BVT-Merkblattes

Der Anlagenstandort fällt unter den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie (IED, Richtlinie 2010/75/EU). Maßgeblich sind hierbei die Tätigkeiten einer Schlachthanlage.

Die Anlage wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des **Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2749 der Kommission vom 11. Dezember 2023** betrieben, mit dem die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Schlachthanlagen sowie Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte festgelegt wurden. Die im Betrieb eingesetzten Verfahren, technischen Einrichtungen sowie organisatorischen Maßnahmen entsprechen den einschlägigen BVT-Anforderungen bzw. werden im Rahmen des bestehenden Genehmigungsrahmens kontinuierlich daran angepasst.

Zur systematischen Sicherstellung der Anforderungen der IED und der BVT-Schlussfolgerungen betreibt der Anlagenbetreiber ein integriertes, zertifiziertes Energie- und Umweltmanagementsystem gemäß **ISO 50001**, **ISO 14001** sowie **EMAS**. In diesem Rahmen werden relevante Umweltaspekte, Emissionen, Energie- und Ressourcenverbräuche erfasst, bewertet und fortlaufend optimiert.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurden zudem ein schalltechnisches Gutachten sowie ein Geruchsgutachten durch akkreditierte Sachverständige erstellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Anforderungen der IED sowie die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden.

Zur weiteren Sicherstellung der Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie und der BVT-Schlussfolgerungen wird ein integriertes Wartungs- und Instandhaltungsprogramm betrieben, das den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb aller Anlagen gewährleistet. Im Rahmen dieses Programms werden regelmäßige Wartungen, Inspektionen und Instandhaltungsmaßnahmen systematisch geplant, dokumentiert und umgesetzt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Anlagen jederzeit den genehmigungsrechtlichen, sicherheitstechnischen und umweltrelevanten Anforderungen entsprechen.

Insgesamt wird sichergestellt, dass der Anlagenbetrieb sowohl im Bestand als auch im geplanten Zustand den Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie und den aktuellen BVT-Schlussfolgerungen entspricht.

Ausgangszustandsbericht und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser

Gemäß §10 (1a) BImSchG muss – bei Anlagen die der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-RL) unterliegen - ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorgelegt werden, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährli-

chen Stoffe möglich ist (die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann).

Bei dem Fleischcenter Coesfeld handelt es sich um eine Anlage, die der Nr. 7.2.1 (G, E) des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuzuordnen ist. Diese Anlagen sind im Anhang 1 der IE-RL unter der Nr. 6.4 a genannt. Die IE-Richtlinie fordert für Anlagen, in denen gefährliche Stoffe in relevanten Mengen verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und bei denen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist, die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) durch den Betreiber. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück vor Inbetriebnahme oder bevor die Genehmigung für die Anlage erneuert wird (§ 16 des BImSchG) darstellen.

Da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden, besteht aufgrund der aktuellen Antragstellung vom Grundsatz her das Erfordernis zur Erstellung eines AZB. Ein Verzicht auf die Erstellung eines AZB ist jedoch möglich, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen in den Boden oder das Grundwasser nicht zu befürchten ist. Hierzu wurde im Zuge des Änderungsvorhabens für die Erweiterung der Anlage um ein Ausgleichskühlhaus sowie eine Abluftreinigungsanlage (Bescheid vom 30.09.2020, Az.: 70.1-2019/0863-0048787) eine umfangreiche Vorprüfung zum Ausgangszustand durch die MüllerBBM GmbH (Berichtsnr.: M148404/02) durchgeführt.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wurden die gehandhabten wassergefährdenden Stoffe durch die Ritter und Vonier GmbH überprüft. Im Ergebnis der durchgeführten Überprüfung ergab sich, dass kein Erfordernis zur Fortschreibung der Vorprüfung des Ausgangszustandsberichts besteht. Der Bericht für die Fortschreibung der Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen (siehe Verzeichnis-Nr.: 04.62).